

Zur Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt

Der Diözesanbischof

Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer

§ 1

Aufgaben

Dem Diözesansteuerrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - den Hundertsatz der Diözesankirchensteuer
 - die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes
 - den Haushaltsplan der Diözese
 - die Jahresrechnung der Diözese.
2. Beratung der Diözesanverwaltung in Vermögensangelegenheiten.
3. weitere durch den Bischof festgelegte Aufgaben.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Diözesansteuerrat setzt sich zusammen aus:

1. dem Bischof als Vorsitzenden
2. drei gewählten, im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern
3. zehn gewählten Laienmitgliedern
4. zwei vom Bischof berufenen Mitgliedern
5. einem Vertreter des Diözesanpastoralrates.

(2) Der Generalvikar, der Hauptabteilungsleiter der Finanz- und Vermögensverwaltung und der Leiter der Bischöflichen Finanzkammer nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Diözesansteuerrates teil. Die Leiter der übrigen Hauptabteilungen können an der Sitzung teilnehmen. Darüber hinaus kann der Diözesansteuerrat weitere Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar in den Diözesansteuerrat ist, wer

1. seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Diözese hat

2. nach staatlichem Recht volljährig ist
3. nicht entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht oder die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden
4. nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist
5. nicht nach dem Kirchenrecht von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist
6. nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

Bedienstete der Diözese können nicht als Laienmitglieder gewählt werden.

§ 4

Wahl

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 werden von den im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern, die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 von den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden durch Wahlmänner gewählt.

(2) Gewählt ist, wer in einem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhält. Der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmann des Gewählten.

(3) Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für den Diözesansteuerrat.

§ 5

Amtszeit und Konstituierung

Die Amtszeit des Diözesansteuerrates beträgt 6 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Diözesansteuerrates. Dieser tritt spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erstmals zusammen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Diözesansteuerrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder ärgerniserregendem Lebenswandel, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden.

(2) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(3) Der Rücktritt während der Amtszeit ist dem Bischof gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so tritt für die restliche Amtszeit das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.

(5) Auf die berufenen Mitglieder und den Vertreter des Diözesanpastoralrates finden die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechende Anwendung.

§ 7

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(2) Die Mitglieder des Diözesansteuerrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 8

Einberufung

(1) Der Diözesansteuerrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Diözesansteuerrat wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von in der Regel mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Diözesansteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine Neueinladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Diözesansteuerrat kann in Ausnahmefällen, insbesondere im Eilfall, in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur beschließen, wenn auf diesem Wege allen Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde und die Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

(4) Die Beschlüsse des Diözesansteuerrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs.

§ 10

Niederschrift

Über die Sitzung des Diözesansteuerrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung obliegt der Bischöflichen Finanzkammer. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung vom Diözesansteuerrat zu genehmigen.

§ 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diözesansteuerrates wird von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen.

§ 12
Ausschüsse

(1) Der Diözesansteuerrat wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss. Zusammensetzung und Zuständigkeiten bestimmt der Diözesansteuerrat.

(2) Im Bedarfsfall kann der Diözesansteuerrat für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Sachausschüsse bilden.

§ 13
Auskunftsrecht

Der Diözesansteuerrat und die von ihm gebildeten Ausschüsse sind berechtigt, von der Diözesanverwaltung und den mit Kirchensteuermitteln geförderten Organisationen und Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erhalten. Zu diesem Zweck können sie die Leiter der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates und Leiter der mit Kirchensteuermitteln geförderten kirchlichen Organisationen und Einrichtungen zu den Sitzungen einladen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 2015 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Speyer, 01.10.2015

Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

